Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 28

Artikel: Die heutige Organisation der französischen Hochschule
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532356

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht mit Recht über die Zunahme der Schwächlichkeit, der Nervosität und Blutarmut der Kinder, daß die Kinder bald nach Beginn der Schulzeit besonders diesen Uebeln verfallen? Woher kommt das? Ganz gewiß vom zu vielen Sitzen und geistigen Angestrengtsein. Soll denn das Kind, das 5 bis 6 Stunden in der Schule sitzen muß, zu Hause nochmals hinter den Tisch sitzen und vielleicht unvorbereitete Hausaufgaben lösen, nachdem es vielleicht gar noch angestrengt gearbeitet hat, was auf dem Lande viel vorkommt? Und soll das Kind nicht auch an Sonntagen, nachdem es vielleicht zum zweitenmal den weiten Weg zur Kirche zurückgelegt hat, sich der Gemütlichkeit und der Ruhe hingeben dürfen.

Es ist aus hygienischen Gründen ganz bestimmt dahin zu wirken, daß die Hausaufgaben auf ein Minimum beschnitten werden. Schriftliche Hausaufgaben mit Ausnahme von wohl vorbereiteten Repetitionen im Rechnen sollen nicht vorkommen. Auch etwa gut behandelte mündliche Stoffe dürfen mit Maß zur Einprägung aufgegeben werden.

Machen doch die Lehrer den Kindern das Lernen leicht durch einen gediegenen Unterricht, es ist dies bei der heutigen Fülle des Lehrstoffes gewiß doppelt notwendig und es besteht dies auch im Dienste der Gemüts- und Herzensbildung, die unsere heranwachsende Jugend vor allem notwendig hat.

So der besorgte Schul- und Kinderfreund im „Luz. Landb.". Die Lehrerschaft ist für solche Stimmen aus dem Volke dankbar, wenn sie auch in guten Treuen über diesen oder jenen Punkt anderer Ansicht sein kann. Wo Uebelstände und Mißbräuche sich einnisten, wird es gerade in erster Linie unsere Pflicht sein, für gründliche Abhilfe zu sorgen, sonst gefährden wir jeden Schulerfolg überhaupt.

Die heutige Organisation der französischen Hochschule

Frankreich besitzt seit 1875 zwei Arten von Hochschulen: die staatliche und die freie. Die 17 staatlichen Universitäten sind: Paris, Aix-Marseille, Alger, Besançon, Bordeaux, Caen, Clermont-Ferrand, Dijon, Grenoble, Lille, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes Straßburg und Toulouse. Die 5 katholischen Hochschulen befinden sich in Paris, Lille, Anger, Toulouse, Lyon.

Ferner gibt es je eine freie theologische Fakultät und seit 1919 in Montpellier (früher in Montauban), sowie eine freie Rechtsfakultät in Marseille.

Ihre rechtliche Lage ist folgende: jeder Franzose oder naturalisierte Ausländer kann eine Hochschule eröffnen, wenn er vorher eine entsprechende Erklärung beim Akademierektor abgibt. Jedoch, um medizinische und pharmazeutische Wissenschaft zu lehren, ist ein staatliches Diplom erfordert. Die freien Hochschulen müssen von wenigstens drei Personen verwaltet werden. Sie sind verpflichtet, jedes Jahr den staatlichen Behörden die Liste ihrer Lehrer sowie den Lehrplan vorzulegen und zu jeder Zeit die Delegierten des Unterrichtsministers zur Kontrolle zu empfangen. Diese Aufsicht erstreckt sich nur auf Hygiene und Moralität.

Wenn das Lehrpersonal einer freien Hochschule die gleiche Zahl graduierter Lehrer wie die kleinste Staatsuniversität zählt, so darf sie den Namen freie Fakultät (Faculté libre) führen. In keinem Falle darf sie den Namen Universität tragen, noch auch akademische Grade und Titel verleihen.

An der Spitze der staatlichen Universität steht der Universitätsrat (Conseil de l'Université), der aus den Vertretern der einzelnen Fakultäten und der führenden Stände besteht. Der Rektor hat den Vorsitz. Durch Dekret vom Jahre 1922 sind auch gewählte Vertreter der Studentenschaft zugelassen, wenn es sich um Disziplinarfragen handelt. Der Universitätsrat verwaltet die Hochschule in autonomer Weise. So erklärt sich die Verschiedenartigkeit der einzelnen Universitäten in Bezug auf akademische Grade und Institute. Die französischen Universitäten bestehen aus einer oder mehreren Fakultäten folgender Art: Recht, Medizin, Pharmazeutik, Wissenschaft, Literatur. Die Universität Straßburg allein besitzt auch theologische Fakultäten.

Das Lehrpersonal setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Professoren,
   (Professeurs titulaires),
2. außerordentlichen Professoren,
   (Professeurs sans chaire),
3. beauftragten Dozenten,
   (Chargés de cours),
4. Repetenten,
   (Maîtres de Conférences),
5. Assistenten,
   (Chefs de travaux),
6. Hilfsleitern,
   (Préparateurs).

Die Professoren der ersten und zweiten Gruppe müssen das Doktorat ès Lettres resp. ès Sciences oder die Agrégation im Recht resp. in der Medizin besitzen. Sie werden vom Minister ernannt und sind unabsetzbar. Ihre Versetzung

kann nur auf persönlichen Wunsch oder auf Vorschlag des Obersten Unterrichtsrates erfolgen. Ihre Arbeit verteilt sich auf zwei Vorlesungen pro Woche und die Leitung praktischer Uebungen, Conférences oder Séminaires genannt.

Die Universität bereitet auf zwei Arten Grade und Titel vor: staatliche und akademische. Die ersten berechtigen zur Ausübung der staatlich geregelten Berufe. Die letzteren sind rein wissenschaftliche Titel und äußerst verschiedenartig.

Aus Prof. Dr. P. Frieden: „Das französische Bildungswesen in Geschichte und Gegenwart."

Schulnachrichten

Glarus. In der jüngsten kantonalen Lehrerkonferenz in Mollis sprach Hr. Dr. Hanselmann, Zürich, über „Schwererziehbare Kinder". Wir sehen von der Veröffentlichung einer kurzen Referatsskizze ab, weil sich solche Spezialgebiete mit den vielen Fachausdrücken nicht ohne weiteres so zusammendrängen lassen, ohne den Ausführungen des Referenten Gewalt anzutun oder lückenhaft und unvollständig zu werden.

Appenzell I.-Rh. Kapf. Wie wir vernehmen, hat Fräulein Hedwig Delvay, Lehrerin, nach beinahe 11jähriger Wirksamkeit in hier, auf ihre Lehrstelle resigniert, um sich dem Sprachenstudium zu widmen. Ihr Rücktritt wird von der ganzen Schulgemeinde sowie von ihren Kolleginnen der Sektion St. Katharina, deren langjährige Aktuarin sie war, sehr bedauert. Fräulein Delvay, mit herrlichsten Gaben für den Lehrberuf ausgerüstet, wirkte Vorzügliches auf dem Gebiete der Jugenderziehung und hing mit ganzer Seele an ihrer Schule. Es war ihre größte Freude und Genugtuung, ihren Schülern das Lernen zur Lust, die Schulstube zum angenehmen Aufenthaltsorte zu gestalten. Nur eine idealste Auffassung des Berufes und eine vollständige Hingabe an ihn war imstande, jene Opfer zu bringen, welche eine Gesamtbergschule von einer Lehrerin verlangt. Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten Fräulein Delvay in ihren neuen Wirkungskreis. H. K.

Waadt. Der Regierungsrat hat dem Großen Rat den Entwurf zu einem neuen Schulgesetz zugestellt. Laut „B. N." sieht der Entwurf vor, daß Lehrerinnen, die sich verheiraten, aus dem Lehrkörper ohne weiteres ausscheiden; doch können sie nach dem Tode ihres Ehemannes oder nach Scheidung der Ehe gegebenen Falles ihre frühere Berufstätigkeit wieder aufnehmen. Neugewählte Lehrer und Lehrerinnen haben bis zur definitiven Anstellung eine Probezeit von zwei Jahren durchzumachen. In bezug auf die politische Einstellung der Lehrer wird bestimmt, daß es künftighin dem Regierungsrate gestattet sein soll, solche Lehrer, die aktiv eine politische Richtung unterstützen, die der Bundes- oder Kantonsverfassung zuwiderläuft, ihres Amtes zu entheben oder in weniger gravierenden Fällen sie wenigstens für einige Zeit von der Schule fernzuhalten.

Thurgau. Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz. Am idyllischen Untersee, in dem durch den Prinzen Napoleon bekannten Ermatingen, versammelte sich an Peter und Paul die thurgauische Sekundarlehrerschaft zu ihrer Frühjahrstagung. Nebst dem Herrn Departementschef waren es die alten, lieben Gäste aus den drei Nachbarkantonen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, die uns mit ihrem Besuche beehrten. Seit der letzten Konferenz war namentlich ein Ereignis für die thurgauische Sekundarschule von Wichtigkeit, nämlich der Große Rat hat der Neugründung von Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft die Genehmigung vorenthalten, was unter den Kollegen ungeteilte Billigung fand. Eine weitere Förderung der Schule verspricht man sich durch die ebenfalls im genannten Rate postulierte Revision des seit 1861 bestehenden Sekundarschulgesetzes. „Qui vivra verra."

Haupttraktandum bildete die Examenfrage, d. h. unser Examen und die Art der Abnahme durch die Inspektoren, ihr Bericht, wurde vor das Forum der freien Meinungsäußerung gebracht und einer unverblümten Analyse unterzogen. Doch, wer niederreißt, soll auch aufbauen. So wurden dann als Frucht nachstehende Leitsätze zur Weiterleitung ans Departement „geschmiedet": 1. Der Inspektor genügt seiner Prüfungspflicht durch die Schulbesuche. Es steht ihm frei, gegen Ende des Schuljahres in einzelnen Fächern eine schriftliche oder mündliche Prüfung abzunehmen, die aber unter Ausschluß der Oeffentlichkeit zu geschehen hat. 2. Das Examen ist öffentlicher Schultag, zum Zwecke, Eltern und Schulfreunden Einblick zu gewähren in den Schulbetrieb und in die geleistete Jahresarbeit. Der Inspektionsbericht soll kein Examenbericht sein, sondern sein, was der Name sagt: ein Inspektionsbericht; er soll nur alle 2—3 Jahre den Lehrern zugestellt werden. 3. Die Festsetzung des Examens erfolgt durch die Lehrerschaft im Einvernehmen mit der vorgesetzten Behörde. Sämtliche Examen an thurgauischen Sekundarschulen sollen in der Regel in der Zeit vom 20. bis 31. März durchgeführt werden. Das Datum des Examens ist dem Inspektorat bekannt zu geben. — Durch diese Punkte möchte man die seit 1861 bestehende Examenordnung revidieren.

Des weitern wurde die gediegene Jahrbucharbeit von Kollege Geiger, Hüttwilen, einem Spezialisten der Molassegeologie, besprochen. Sie ist betitelt: „Von den Steinen" und möchte Wege weisen zur Behandlung geologischer und petrographischer Fragen auf der Sekundarschulstufe. Zur probeweisen Einführung empfohlen wurden die neuen Rechenlehrmittel des St. Gallers Paul Wick. Sie passen sich den modernen Anforderungen der Praxis besser an und möchten das Rechnen freudiger als bis anhin gestalten. (Es wird aber auch hier auf die Persönlichkeit des Unterrichtenden und die Art des Mitteilens ankommen.)

Letzter Verhandlungsgegenstand bildete die Revision des Reglementes für die thurg. Se-